



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.02.2024 – Auszug aus Drucksache 19/584 –

Frage Nummer 19 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Ralf Stadler (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzungen kann in Bayern wohnenden Deutschen eine bayerische Staatsangehörigkeit zuerkannt werden, und zwar mit Erteilung eines Staatsangehörigkeitsnachweises in Form eines Ausweises oder Passes, bzw. welche rechtlichen Grundlagen müssten dafür geschaffen werden?
--	--

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach geltendem Recht kann eine bayerische Staatsangehörigkeit schon mangels eines Gesetzes, das nach Art. 6 Abs. 3 Bayerische Verfassung (BV) das Nähere regelt, nicht verliehen werden. Alle Rechte, die bayerischen Staatsangehörigen zuerkannt würden, müssten wegen Art. 8 BV und Art. 33 Abs. 1 Grundgesetz auch allen anderen Deutschen unter den gleichen Voraussetzungen zustehen, sodass rechtliche Auswirkungen eines solchen Gesetzes, auf dessen Erlass im Übrigen auch kein Anspruch besteht (VerfGH 71, 261), kaum denkbar wären (vgl. VerfGH 39, 30/35).